

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Grundrechte 19. Auflage 2020

Bei den Grundrechten handelt es sich nicht um unverbindliche programmatische Aussagen, sondern um unmittelbar geltendes Recht, welches alle Staatsorgane zu beachten haben. Aber sie sind nicht nur elementarer Bestandteil und Grundlage des Grundgesetzes, sondern auch ein "Dauerbrenner" in Examensklausuren – sei es in grundrechtsspezifischen Aufgabenstellungen oder in den Auswirkungen der Grundrechte auf andere Rechtsbereiche des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Das Skript stellt den relevanten Stoff so dar, wie er im Examen benötigt wird. Sie finden alle prüfungsrelevanten Schwerpunkte zu den einzelnen Grundrechten sowie auch zu den verfassungsprozessualen Grundsätzen und Verfahren (insbes. Verfassungsbeschwerde).

Die Neuauflage verbindet die Vorteile der bewährten Darstellung anhand von 27 Fällen und zahlreichen Beispielen mit einer vorgezogenen abstrakten Darstellung zur Einführung in die jeweilige Problematik. Aufbauschemata als unerlässliche Grundlage für die eigene Klausurlösung und Strukturübersichten zur Einordnung der behandelten Probleme runden die Darstellung ab. Fallübergreifende Übersichten dienen zur Schnellerfassung und Wiederholung des Stoffes.

Skripten

Altevers

Grundrechte

19. Auflage 2020



Sie erhalten die Karteikarten Grundrechte zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.





Schmidt

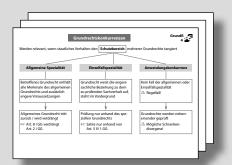
Grundrechte











- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- Übersichten, Schaubilder und Schemata ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- Frage-Antwort-Modus (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App: kostenlos zum Download





Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier: www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by **Repetico**

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT



GRUNDRECHTE

2020

Ralf Altevers
Rechtsanwalt und Repetitor

Zitiervorschlag: Altevers, Grundrechte, Rn.

Altevers, Ralf

Grundrechte 19., neu bearbeitete Auflage 2020 ISBN: 978-3-86752-705-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tei	l: Grundrechte – Allgemeiner Teil	1
1. Ab	oschnitt: Stellung und Funktion der Grundrechte	1
	Geschichte der Grundrechte	
	I. Vorläufer des Grundgesetzes	2
	1. Paulskirchenverfassung, 1848/49	2
	2. Reichsverfassung, 1871	2
	3. Weimarer Reichsverfassung (WRV), 1919	2
	4. NS-Zeit	3
	II. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes	3
	1. Herrenchiemseer Konvent und Parlamentarischer Rat	3
	2. Wiedervereinigung	4
В.	Standorte der Grundrechte	4
C.	Systematisierung der Grundrechte	6
D.	Grundrechtsbindung	9
	I. Öffentlich-rechtliches Staatshandeln	
	II. Privatrechtliches Staatshandeln	
	III. (Mittelbare) Drittwirkung der Grundrechte unter Privaten	10
2. Ab	oschnitt: Technik der Grundrechtsprüfung (Freiheitsrechte)	12
	Schutzbereich	
	I. Sachlicher Schutzbereich	13
	1. Leitbegriff	13
	2. Sachliche Schutzbereichsbegrenzung	14
	II. Persönlicher Schutzbereich	14
	1. Nasciturus/Verstorbene	15
	2. Ausländer	15
	3. Juristische Personen des Zivilrechts	15
	a) Begriff	16
	b) Sinn der Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen	
	c) Wesensmäßige Anwendbarkeit	
	d) Ausländische juristische Personen	
	aa) Sitztheorie	
	bb) Juristische Personen aus der EU	17
	4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
	a) Ausnahmen	
	b) Prozess-/Justizgrundrechte	
В.	Eingriff	
	I. Der klassische (enge) Eingriffsbegriff	
	II. Der neue (weite) Eingriffsbegriff	20

_	. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	21
С.	l. Einschränkungsmöglichkeit (Grundrechtsschranken)	
	Verfassungsunmittelbare Schranken	
	Verrassungsummittelbare schranken Gesetzesvorbehalte	
	Verfassungsimmanente Schranken	
	II. Schranken-Schranken	
	Schranken-schranken Eingriff durch Gesetz	
	Eingriff aufgrund eines Gesetzes	
	Fall 1: Eine "spontane" Versammlung	
	Tail 1. Line "spontane versammung	20
2. Tei	il: Grundrechte – Besonderer Teil	30
1. Al	bschnitt: Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	30
A.	. Schutzbereich und Eingriff	30
В.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	31
	Fall 2: Das sanktionierte Existenzminimum	32
2. Al	bschnitt: Die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	37
A.	. Schutzbereich	37
В.	Eingriff	38
C.	. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	38
	Fall 3: Reiten im Walde	39
3. Al	bschnitt: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht,	
	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	42
A.	. Eingriff in den Schutzbereich	42
	I. Die wichtigsten Fallgruppen des APR	
	Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	42
	2. Das Recht der persönlichen Ehre	43
	3. Das Recht am eigenen Bild	44
	4. Weitere Fallgruppen	44
	II. Grundrechtsberechtigte	44
	1. Postmortales Persönlichkeitsrecht	45
	2. Juristische Personen	45
В.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	46
	I. Grundsatz	46
	II. Verhältnismäßigkeit, Sphärentheorie	47
	III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung	47
	IV. Recht am eigenen Bild	47
	V. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität	
	informationstechnischer Systeme	48
	Fall 4: Kennzeichenscanning	48

4. <i>F</i>	Abscl	nnitt: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,	
		Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	53
,	A. Sc	hutzbereich betroffen	53
	l.	Leben	53
	II.	Körperliche Unversehrtheit	53
	B. Eir	ngriff	54
(C. Ve	rfassungsrechtliche Rechtfertigung	55
	I.	Einschränkungsmöglichkeit (Schranke)	55
	II.	Verfassungsgemäße Konkretisierung	55
[D. Ok	ojektive Schutzpflichten	56
	l.	Objektiver Gewährleistungsgehalt von Grundrechten	56
	II.	Objektiver Gehalt des Rechts auf Leben/körperliche Unversehrtheit	56
		Fall 5: Gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor AIDS	57
5. <i>F</i>	Abscl	nnitt: Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	61
1	A. Sc	hutzbereich	61
I	B. Eir	ngriff	62
(C. Ve	rfassungsrechtliche Rechtfertigung	62
	I.	Einschränkungsmöglichkeit	62
		1. Freiheitsbeschränkung	63
		2. Besonderheiten der Freiheitsentziehung, Art. 104 Abs. 2–4 GG	
	II.	Verfassungsgemäße Konkretisierung	64
		Fall 6: Fixierung in der Unterbringung	65
6. <i>F</i>	Abscl	nnitt: Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG	68
/	A. Sc	hutzbereich	69
	l.	Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit	69
		1. Glaubensverwirklichungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit	69
		2. Religionsausübung	70
	II.	Die Gewissensfreiheit	70
	III.		
I	B. Eir	ngriff	71
(C. Ve	rfassungsrechtliche Rechtfertigung	72
	l.	Schranken	72
	II.	Verfassungsgemäße Konkretisierung	73
		Fall 7: Stiller Karfreitag	73
7. <i>F</i>	Abscl	nnitt: Die (Kommunikations-)Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG	77
1	A. Di	e Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG	78
	l.	Schutzbereich	78
	II.	Eingriff	
	III.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	80
		1. Schranken	80
		a) Allgemeine Gesetze	80

		b) Die anderen Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG	81
		2. Verfassungsgemäße Konkretisierung	81
		Fall 8: Wunsiedel	82
	В.	Die Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 2 GG	86
		I. Schutzbereich	
		II. Eingriff	86
		III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	86
	C.	Die Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 1 GG	87
		I. Schutzbereich	87
		1. Abwehrrecht	87
		2. Leistungsrecht	87
		3. Einrichtungsgarantie	87
		a) Meinungsmonopole	88
		b) Innere Pressefreiheit	88
		c) Subventionierung	88
		II. Eingriff	89
		III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	89
		Fall 9: Auskünfte vom BND	90
	D.	Die Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	93
Ω	Δh	schnitt: Die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GG	93
٠.		Schutzbereich	
	٠.,	I. Sachlich	
		Formaler Kunstbegriff	
		Materieller Kunstbegriff	
		3. Offener Kunstbegriff	
		II. Umfang	
	B.	Eingriff	
		Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	
	٠.	I. Schranken	
		II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	
		Fall 10: Esra	
_			
9.		schnitt: Wissenschaft, Forschung, Lehre, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 2 GG	
	A.	Schutzbereich	
		I. Sachlicher Schutzbereich	
		II. Grundrechtsträger	
		III. Funktionen des Grundrechts	
		1. Subjektives Abwehrrecht	
	Р	2. Objektive Gewährleistungen	
		Eingriff	
	(Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	103

10	. Ak	oscł	nnitt: Ehe und Familie, Art. 6 GG	103
	A.	Scł	nutzbereich	104
		l.	Ehe	104
		II.	Familie	105
	В.	Ein	griff	105
	C.	Ve	rfassungsrechtliche Rechtfertigung	105
		l.	Schranken	105
		II.	Verfassungsgemäße Konkretisierung	106
11	. Ak	oscł	nnitt: Schulwesen, Art. 7 GG	106
	A.	Sta	atliche Schulaufsicht, Art. 7 Abs. 1 GG	106
	В.	Tei	Inahme am Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 2 GG	107
12			nnitt: Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG	
	A.		nutzbereich	
		I.	Versammlung	
			1. Anzahl der Teilnehmer	
			2. Gemeinsamer Zweck	
		II.	Sachliche Schutzbereichsbeschränkungen	
			1. Friedlich	
			2. Ohne Waffen	
			Persönlicher Schutzbereich	
			"Örtlicher" Schutzbereich	
		V.	"	
			"Innere" Versammlungsfreiheit	
	_		Unterschiede Art. 8 GG – Versammlungsgesetz	
			griff	
	C.		rfassungsrechtliche Rechtfertigung	
		I.	Einschränkungsmöglichkeit	
		II.	Verfassungsgemäße Konkretisierung	
			Fall 11: Fraport	
			Fall 12: Bilder von der Versammlung	
13			nnitt: Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Art. 9 GG	
	A.	Ve	reinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG	
		I.	Schutzbereich	
			1. Sachlich	
			Fall 13: Zwangsmitglied in der IHK	
			2. Grundrechtsträger	
		II.	Eingriff	
			Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit	
			2. Eingriffe	
		III.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	
			1. Schranken	131

			a) Art. 9 Abs. 2 GG	
			b) Verfassungsimmanente Schranken	133
			2. Schranken-Schranken	133
	В.	Ko	alitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 GG	133
		l.	Schutzbereich	133
		II.	Eingriff	134
		III.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	134
			1. Schranke	134
			2. Schranken-Schranken	135
14	. Ak	osch	nnitt: Brief-/Post-/Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG	135
	A.	Sch	nutzbereich	135
	В.	Ein	griff	136
	C.	Vei	rfassungsrechtliche Rechtfertigung	137
		l.	Schranken	137
			1. Gesetzesvorbehalt, Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG	137
			2. Staatsschutzklausel	137
		II.	Schranken-Schranken	138
			Fall 14: Online-Durchsuchung	139
15.	. Ak	sch	nnitt: Freizügigkeit, Art. 11 GG	142
	A.	Sch	nutzbereich	142
		l.	Sachlich	142
		II.	Grundrechtsträger	143
	В.	Ein	griff	143
	C.	Vei	- rfassungsrechtliche Rechtfertigung	143
		l.	Schranken	143
		II.	Verfassungsgemäße Konkretisierung	144
			Fall 15: Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung	
16	. Ak	osch	nnitt: Berufsfreiheit, Art. 12 GG	147
	A.	Sch	nutzbereich	148
		l.	Sachlich	148
		II.	Teilhaberecht	150
		III.	Grundrechtsträger	150
	В.	Ein	griff	150
		l.	Berufsfreiheit	150
		II.	Wettbewerbsfreiheit	151
	C.	Vei	fassungsrechtliche Rechtfertigung	
		I.	Schranke	
		II.	Verfassungsgemäße Konkretisierung	
			1. Die Drei-Stufen-Theorie	
			Fall 16: Altersgrenze für Notare	
			2 Regulschildlehre	150

17.	Αb	oschnitt: Wohnung, Art. 13 GG	159
1	٩.	Schutzbereich	160
		I. Sachlich	160
		II. Persönlich	160
	3.	Eingriff	161
(С.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	162
		I. Schranken	162
		1. Durchsuchungen	162
		2. Lauschangriffe	162
		Fall 17: Wohnraumüberwachung	163
		3. Sonstige Eingriffe	
		4. Sonderfall: Nachschau in Betriebs- und Geschäftsräumen	
		II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	
		Fall 18: Nachschau	167
18.	Αb	oschnitt: Eigentum, Art. 14 GG	171
		Schutzbereich	
		I. Sachlich	171
		1. Privatrechtliche Positionen	172
		2. Öffentlich-rechtliche Positionen	173
		3. Abgrenzung zur Berufsfreiheit	173
		II. Grundrechtsträger	174
E	3.	Eingriff	174
(С.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	177
		I. Einschränkungsmöglichkeit	177
		1. ISB, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG	177
		2. Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG	177
		II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	178
		1. Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG	
		Fall 19: Das Pflichtexemplar	
		2. Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG	182
19.	Αb	oschnitt: Ausbürgerung und Auslieferung, Art. 16 GG	183
		l 20: Die erschlichene Einbürgerung	
		oschnitt: Asylrecht, Art. 16 a GG	
21.	٩b	oschnitt: Petitionsrecht, Art. 17 GG	187
		oschnitt: Die Gleichheitsrechte	
1	٩.	Technik der Prüfung eines Gleichheitssatzes	
		I. Feststellung der Ungleichbehandlung	
		1. Vergleichspaar bilden	
		2. Ungleichbehandlung feststellen	190

		II.	Sachliche (Verfassungsrechtliche) Rechtfertigung der	
			Ungleichbehandlung	191
	В.	Dei	allgemeine Gleichheitssatz	192
		Fall	21: Freibad für alle	194
		Fall	22: Nur eingetragene Lebenspartner?	197
	C.	Die	besonderen Gleichheitssätze	200
		I.	Gleichberechtigung von Mann und Frau, Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG	200
			Fall 23: Meistergründungsprämien	201
		II.	Differenzierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	204
		III.	Art. 6 Abs. 1 und 5 GG	204
		IV.	Art. 33 Abs. 1–3 GG	205
			1. Art. 33 Abs. 1 GG	205
			2. Art. 33 Abs. 2 GG	205
			3. Art. 33 Abs. 3 GG	206
		V.	Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG	206
23			nitt: Die Justizgrundrechte	
	A.		Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG	
		I.	Anwendungsvoraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 GG	
			1. Grundrechtsfähigkeit	
			2. Akt öffentlicher Gewalt	
			3. Mögliche Verletzung von eigenen Rechten	
		II.	Inhalt der Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG	
			1. Rechtsweg	
			2. Anspruch auf gerichtliche Überprüfung	
			a) Grundsatz	
			b) Ausnahmen	
			aa) Materielle Präklusion	
			bb) Bindende Vorentscheidungen von Behörden	
			cc) Ermessens- und Beurteilungsspielraum	
			3. Anspruch auf effektiven Rechtsschutz	
			gesetzliche Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	
	C.		Prozessgrundrechte aus Art. 103 GG	
		I.	Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG	213
		II.	Das Rückwirkungsverbot und Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze,	214
			Art. 103 Abs. 2 GG	
		III.	Das Verbot der Mehrfachbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG	214
3.	Teil	l: Re	chtsschutz beim Bundesverfassungsgericht	215
1.	Abs	chn	itt: Technik der Prüfung	215
	A.	Zul	ässigkeit	215
		1	Rachtswag zum und Zuständigkeit des Rundesverfassungsgerichts	215

		II.	Beteiligtenfähigkeit	216
		III.	Antragsgegenstand	216
		IV.	Antragsbefugnis	216
		٧.	Form	217
		VI.	Frist	217
	В.	Beg	gründetheit	217
2.	Abs	chr	nitt: Die Verfassungsbeschwerde	217
			Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	
		I.	Rechtsweg zum und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	218
		II.	Beschwerdefähigkeit (Beteiligtenfähigkeit), § 90 Abs. 1 BVerfGG	218
		III.	Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit	
			1. Prozessfähigkeit	
			2. Postulationsfähigkeit	220
		IV.	Tauglicher Beschwerdegegenstand	220
			1. Akte der deutschen Staatsgewalt	220
			2. Rechtsakte der EU	221
		V.	Beschwerdebefugnis	222
			1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung	222
			2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit	222
			a) Selbst betroffen	222
			b) Gegenwärtig betroffen	223
			c) Unmittelbar betroffen	224
			3. Drittwirkung von Grundrechten	225
		VI.	Rechtswegerschöpfung	225
		VII.	Grundsatz der Subsidiarität	226
			1. Rechtssatzverfassungsbeschwerde	226
			2. Urteilsverfassungsbeschwerde	228
		VIII	. Form	229
		IX.	Frist	229
		X.	Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	230
			Fall 24: Edathy	231
			Fall 25: Das Nichtraucherschutzgesetz	235
	В.	Beg	gründetheit	237
		l.	Begründetheit einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde	237
			Fall 26: Das Therapieunterbringungsgesetz	238
		II.	Begründetheit der Urteilsverfassungsbeschwerde	244
			Fall 27: Beleidigter Rechtsanwalt	246
3.	Abs	chr	nitt: Andere Verfahren	251
c.	iak.		tverzeichnis	253
71		MINE OF T	VELZER 111115	/7:

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf "RÜ" und "RÜ2" beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der RechtsprechungsÜbersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungs-Übersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Berg Staatsrecht,

6. Auflage 2011

Degenhart Klausurenkurs im Staatsrecht II,

8. Auflage 2017

Dietel/Gintzel/Kniesel Versammlungsgesetz,

18. Auflage 2019

Dreier GG,

3. Auflage 2013

Epping Grundrechte,

8. Auflage 2019

Gröpl/Windthorst /von Coelln GG,

4. Auflage 2020

Gusy Polizei- und Ordnungsrecht,

10. Auflage 2017

Hömig/Wolff GG,

12. Auflage 2018

Hufen Staatsrecht II,

7. Auflage 2018

Ipsen Staatsrecht II,

22. Auflage 2019

Jarass/Pieroth GG,

15. Auflage 2018

Kingreen/Poscher Grundrechte,

35. Auflage 2019

Manssen Staatsrecht II,

15. Auflage 2018

Maunz/Dürig Grundgesetz,

87. Auflage 2019

Maurer Staatsrecht I,

6. Auflage 2010

Michael/Morlok Grundrechte,

7. Auflage 2019

Sachs GG,

8. Auflage 2018

Sachs Verfassungsprozessrecht,

4. Auflage 2016

Schenke Polizei- und Ordnungsrecht,

10. Auflage 2018

Schlaich/Korioth Das Bundesverfassungsgericht,

11. Auflage 2018

von Mangoldt/Klein/Starck GG,

7. Auflage 2018

von Münch/Kunig GG,

6. Auflage 2012

1. Teil: Grundrechte – Allgemeiner Teil

Bei den **Grundrechten** handelt es sich nicht um unverbindliche programmatische Aussagen, sondern um, wie es Art. 1 Abs. 3 GG ausdrückt, "unmittelbar geltendes Recht", welches alle Staatsorgane zu beachten haben. Die Grundrechte bilden gemeinsam mit dem übrigen Verfassungsrecht die Spitze der Rechtsordnung, sind also insbesondere gegenüber den einfachen Gesetzen höherrangiges Recht. Letzteres lässt sich auch Art. 1 Abs. 3 GG entnehmen, wenn dort zum Ausdruck kommt, dass die Grundrechte auch die Gesetzgebung binden.

Die unmittelbare Geltung der Grundrechte zwischen dem Einzelnen und der öffentlichen Gewalt, insbesondere auch der Gesetzgebung, und die Möglichkeit des Einzelnen, seine subjektiven Rechte aus den Grundrechten mit der Verfassungsbeschwerde geltend zu machen, zeigen die überragende Bedeutung der Grundrechte für die Menschen. Während früher (vgl. dazu noch unten zur geschichtlichen Entwicklung) die Grundrechte lediglich Programmsätze ohne Bindungswirkung waren, sodass Grundrechte eine "leere Hülle" waren, kommt ihnen heute im Verhältnis Bürger – Staat eine überragend wichtige Bedeutung zu. Die Grundrechte stellen uns Bürgern die höchsten Abwehrrechte gegen den Staat zur Verfügung.

1. Abschnitt: Stellung und Funktion der Grundrechte

Während formal, nach der Überschrift über dem 1. Abschnitt des GG, lediglich die Art. 1–19 GG Grundrechte enthalten (formeller Grundrechtsbegriff), sind Grundrechte auch alle Verfassungsnormen, die das Verhältnis des einzelnen Menschen zum Staat in einer für beide Teile verbindlichen Weise regeln (materieller Grundrechtsbegriff). Zu den Grundrechten im materiellen Sinne gehören neben den Gewährleistungen der Art. 1–19 GG also auch die grundrechtsgleichen Rechte der Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG. Diese sind nach ihrer Struktur und Geschichte den Grundrechten aus Art. 1–19 GG vergleichbar und können prozessual ebenso wie diese mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Sie enthalten ebenso wie die (formalen) Grundrechte subjektive Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.

Hinweis: Die grundrechtsgleichen Rechte sind in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG aufgezählt.

Beispiel: K betreibt ein Kino und wird zu einer sog. "Filmabgabe" nach dem Filmfördergesetz (FFG) herangezogen. Gegen die Abgabenbescheide klagt K verwaltungsgerichtlich und bleibt auch beim BVerwG erfolglos. Kann K eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben mit der Begründung, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG sei verletzt, da das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Vereinbarkeit des FFG mit dem Beihilferecht der Europäischen Union (Art. 107 Abs. 3 AEUV) nicht dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt habe?

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG kann jedermann die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, in seinen Grundrechten **oder** in seinen Rechten u.a. aus Art. 101 GG verletzt zu sein. Gemäß Art. 267 AEUV entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union, der gesetzlicher Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist, im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung der Verträge. Nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist ein mitgliedsstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet, eine derartige Frage dem Gerichtshof vorzulegen. Daher wäre K in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 101 Abs. 1 S. 2

2

3

¹ Sachs, GG, Vor Art. 1 Rn. 17; Kingreen/Poscher Rn. 404.

GG verletzt, wenn das BVerwG die Frage der Vereinbarkeit des FFG mit dem Beihilferecht der Europäischen Union (Art. 107 Abs. 3 AEUV) dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen musste. Eine Verfassungsbeschwerde des K wäre damit zulässig.²

A. Geschichte der Grundrechte

4 Einige Aussagen des GG und Auslegungen der Grundrechte werden erst deutlich, wenn man sich kurz die historische Entwicklung des GG vor Augen führt. Auch in Klausuren werden Sie manchmal eine Auslegung des GG unter Beachtung der geschichtlichen Hintergründe vornehmen müssen.

Beispiel: So wird bis heute hinsichtlich der Frage eines materiellen Prüfungsrechts des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung von Gesetzen argumentiert, dass der Bundespräsident im Unterschied zu dem Reichspräsidenten der Weimarer Zeit nur eine schwache Stellung inne hat, und daher dem Bundespräsidenten ein solch starkes Recht wie die materielle Überprüfung von Gesetzen nicht zustehen könne.

I. Vorläufer des Grundgesetzes

1. Paulskirchenverfassung, 1848/49

5 Ein Vorläufer des GG war die Paulskirchenverfassung von 1848/49, die nach der Märzrevolution 1848 in der Frankfurter Paulskirche erarbeitet und verabschiedet wurde. Darin war ein Bundesstaat mit dem preußischen König als Erbkaiser und einer gewählten Volksvertretung vorgesehen. Auch ein Grundrechtskatalog war in der Paulskirchenverfassung enthalten. Sie trat jedoch nie in Kraft, da sie vom preußischen König und anderen Einzelstaaten abgelehnt wurde.

2. Reichsverfassung, 1871

6 Ein weiterer Vorläufer des GG war die Reichsverfassung von 1871, die nach der Gründung des Deutschen Reiches in Kraft trat. Sie enthielt im Gegensatz zur Paulskirchenverfassung keinen Grundrechtskatalog. Der Deutsche Kaiser war Staatsoberhaupt, es existierte eine gewählte Volksvertretung, ein Parlament – der Reichstag. Dieser hatte zwar das Gesetzgebungsrecht, Gesetze bedurften aber stets der Zustimmung des Bundesrats, der sich aus Vertretern der 25 Bundesstaaten des Deutschen Reiches zusammensetzte. Der Reichskanzler, der die Regierungsgeschäfte führte, wurde allein vom Kaiser ernannt und konnte auch von ihm entlassen werden.

3. Weimarer Reichsverfassung (WRV), 1919

7 Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 wurde nach dem Ende des Kaiserreiches in Weimar erlassen. Sie enthielt einen Grundrechtsteil, es war aber unklar, inwieweit auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden ist.

Staatsoberhaupt war der Reichspräsident, der auf sieben Jahre direkt vom Volk gewählt wurde. Der Reichstag wurde ebenfalls vom Volk gewählt. Vom Vertrauen des Reichstags

² BVerfG RÜ 2014, 182.

3. Verfassungsimmanente Schranken

Schließlich können Grundrechte durch kollidierendes Verfassungsrecht (verfassungsimmanente Schranken) eingeschränkt werden.⁶¹ Wichtig ist das vor allem für an sich vorbehaltlos gewährte Grundrechte, bei denen sich also aus dem Wortlaut keine Schranke ergibt, vgl. z.B. Art. 5 Abs. 3 GG (Kunst- und Wissenschaftsfreiheit). Zum Schutz der Grundrechte Dritter oder zum Schutz anderer Verfassungsgüter (verfassungsimmanente Schranken) ist ein Eingriff möglich.

Beispiel: A möchte – künstlerisch wertvoll – Wilhelm Tell nachspielen. Er bindet B an einen Baum, setzt ihm einen Apfel auf seinen Kopf und schießt mit einer Armbrust Pfeile. Als der Polizeibeamte P dies untersagen will meint A, "Kunst sei frei, und zwar uneinschränkbar". Hier könnte der Polizeibeamte die Kunstfreiheit des A zum Schutze des Lebens des B (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) einschränken.

Hinweis: Nach dem Grundsatz vom **Vorbehalt des Gesetzes (Wesentlichkeitstheorie)** müssen **auch verfassungsimmanente Schranken vom Gesetzgeber umgesetzt** werden. D.h., dass auch Einschränkungen eines Grundrechts durch verfassungsimmanente Schranken nur "durch oder aufgrund eines Gesetzes" erfolgen dürfen. ⁶²

II. Schranken-Schranken

Auf der Ebene der "Schranken-Schranken" stellt sich die Frage, ob der Eingriff von den Eingriffsmöglichkeiten gedeckt ist. Ist dies der Fall, so ist der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Ist dies nicht der Fall, so ist das Grundrecht verletzt.

Diese Ebene der Prüfung wird (fälschlicherweise) oft lediglich als "Schranken-Schranken"-Prüfung bezeichnet. Die Überschrift Schranken-Schranken macht aber gar nicht deutlich, was auf dieser Ebene tatsächlich zu prüfen ist. Eigentlich wird auf dieser Ebene geprüft, ob der Eingriff in das Grundrecht **eine verfassungsgemäße Konkretisierung** der Einschränkungsmöglichkeit darstellt.

Beispiel: Wenn Sie ein Lehrbuch aufschlagen, wird unter dem Begriff "Schranken-Schranken" die formelle Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes (richtigerweise) nicht als Schranken-Schranke dargestellt. Stellen wir uns vor, wir überprüfen die Frage, ob das Versammlungsgesetz Art. 8 GG verletzt. Das Versammlungsgesetz greift in den Schutzbereich des Art. 8 GG ein. Jetzt prüfen wir, ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Eine Einschränkungsmöglichkeit besteht (Art. 8 Abs. 2 GG "durch Gesetz"). Wäre aber der Eingriff in Art. 8 GG verfassungsrechtlich durch ein Gesetz zu rechtfertigen, welches formell verfassungswidrig ist? Bestimmt nicht! Aus diesem Grunde muss geprüft werden, ob der Eingriff in das Grundrecht eine verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit darstellt, und zu dieser Prüfung gehört auch die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

1. Eingriff durch Gesetz

Wird unmittelbar durch ein Gesetz in das Grundrecht eingegriffen, dann ist auf dieser Ebene zu prüfen, ob das Gesetz in verfassungsgemäßer Weise die Schranke konkretisiert. Der Obersatz lautet dann z.B.: Fraglich ist, ob der Eingriff durch § x eine verfassungsgemäße Konkretisierung der Schranke darstellt. Dies ist der Fall, wenn das Gesetz formell und materiell verfassungsgemäß ist.

61 Jarass/Pieroth, GG, Vorb. vor Art. 1 Rn. 48 ff.; vMünch/Kunig, GG, Vorb. Art. 1–19 Rn. 41.

76

78

77

79

⁶² Vgl. zuletzt BVerfG RÜ 2015, 319 (Kopftuch).

Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

A. Formelle Verfassungsmäßigkeit

- I. Zuständigkeit des Gesetzgebers
- II. (Bei Anlass) ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren

B. Materielle Verfassungsmäßigkeit

- I. (Bei Anlass) Vorschriften außerhalb des Grundrechtskatalogs:
 - 1. Hält sich Rechtsverordnung/Satzung im Rahmen der Verordnungs-/Satzungsermächtigung?
 - 2. Verstoß gegen Rückwirkungsverbot?

II. Besondere (grundrechtsspezifische) Anforderungen

- Erfüllt Gesetz Parlamentsvorbehalt?
- Erfüllt Gesetz die Anforderungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts?

III. Allgemeine Anforderungen (Schranken-Schranken)

- 1. Verbot des Einzelfallgesetzes, Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG
- 2. Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG
- 3. Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG
- 4. Bestimmtheit
- 5. Verhältnismäßigkeit
- Bei der **formellen Verfassungsmäßigkeit** prüfen Sie im Wesentlichen staatsorganisationsrechtliche Fragen, also die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers (Art. 70 ff. GG) oder ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren (Art. 76 ff. GG). Ist das Gesetz formell verfassungswidrig, so stellt dies allein schon eine Verletzung des Grundrechts dar. In der **materiellen Verfassungsmäßigkeit** prüfen Sie bei Veranlassung zunächst Vorschriften außerhalb des Grundrechtekatalogs (z.B. Art. 80 Abs. 1 GG). Dann folgt die grundrechtsspezifische Prüfung der besonderen und der allgemeinen Schrankenanforderungen:
 - Werden besondere Schrankenanforderungen an die Schranke gestellt? (z.B. beim qualifizierten Gesetzesvorbehalt die Beachtung der dort aufgestellten Anforderungen, vgl. etwa Art. 5 Abs. 2 GG).
 - Ist dies beachtet worden, so muss der Gesetzgeber vor allem die allgemeinen (nicht nur bei dem konkreten Grundrecht geltenden) Schrankenanforderungen beachten.

Hinweis: Üblicherweise werden nur diese allgemeinen Anforderungen "Schranken-Schranken" genannt, obwohl der Begriff eigentlich auf alle Beschränkungen passt, die für den Gesetzgeber gelten, wenn er dem Grundrechtsgebrauch Schranken zieht. Gelegentlich finden sich daher – sachlich durchaus richtig – insbesondere auch die besonderen Schrankenanforderungen unter dem Begriff "Schranken-Schranken" wieder.

Folgende allgemeine Schrankenanforderungen (Schranken-Schranken) muss der Gesetzgeber beachten:

- 82
- Den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, der eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips darstellt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die bedeutsamste Schranken-Schranke.
- Der Bestimmtheitsgrundsatz.
- Das Verbot einschränkender Einzelfallgesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG.
- Das **Zitiergebot** gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, das verlangt, dass grundsätzlich das Gesetz das Grundrecht nennen muss, das eingeschränkt wird. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG wird vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen restriktiv angewendet. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die Hauptfunktion des Zitiergebotes die **Warnfunktion** für den Gesetzgeber ist. Diese Funktion kann aber z.B. bei "allgemeinen Gesetzen" i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG nicht erfüllt werden, da der Gesetzgeber mit allgemeinen Gesetzen gerade nicht eine Meinung regeln will. Es gilt daher nur noch für zielgerichtete Grundrechtseingriffe und nur noch für die Einschränkungsvorbehalte in **Art. 2 Abs. 2, Art. 8, Art. 10, Art. 11 und Art. 13 GG**.
- Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, aufgrund derer kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt eingeschränkt werden darf.

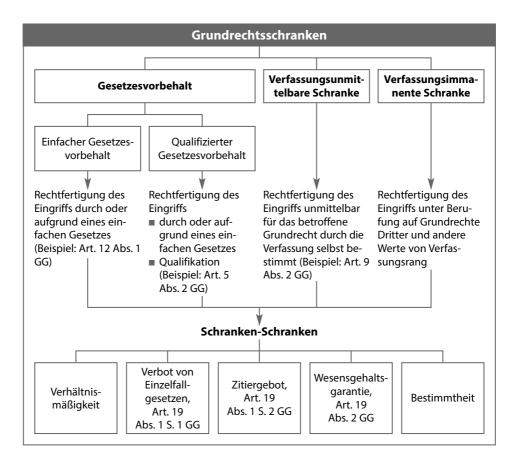
Klausurhinweis: Art. 19 Abs. 1 S. 1 und Art. 19 Abs. 2 GG bedürfen in der Klausur in der Regel keiner Erwähnung, wenn der Sachverhalt nicht ausnahmsweise Anlass dazu bietet.

2. Eingriff aufgrund eines Gesetzes

Wird nicht unmittelbar durch das Gesetz, sondern erst durch einen Einzelakt (z.B. einen Verwaltungsakt) eingegriffen, ist die Ebene der "Schranken-Schranken" **zweistufig** zu prüfen. Der Obersatz lautet dann z.B.: "Fraglich ist, ob der Eingriff durch den Verwaltungsakt, der auf § x beruht, eine verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit darstellt."

Werden Sie in einer Klausur (losgelöst von einer Urteilsverfassungsbeschwerde, zu deren Besonderheiten, insbesondere zu der Frage der "Superrevisionsinstanz" s.u. Rn. 734) gefragt, ob ein Verwaltungsakt/ein Urteil gegen Grundrechte verstößt, dann prüfen Sie folgendermaßen:

- In einem ersten Schritt ist, da für alle wesentlichen (belastenden) Maßnahmen des Staates eine wirksame Ermächtigungsgrundlage gegeben sein muss, die gesetzliche Grundlage auf die Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Diese Prüfung erfolgt wie zuvor dargestellt. Dabei wird in Klausuren häufig vorgegeben, dass von der Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes auszugehen ist, sodass lediglich ein kurzer Hinwies darauf erforderlich ist.
- In einem zweiten Schritt ist dann die Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts zu untersuchen. Schwierigkeiten bereitet Studenten immer wieder die Frage, was an dieser Stelle zu prüfen ist. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, Art. 20 Abs. 3 GG) würde jeder Einzelakt, der nicht auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruht oder der gegen das einfache Gesetz verstößt, automatisch auch gegen Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen und daher verfassungswidrig sein. Daher prüfen Sie hier die (formelle und materielle) Rechtmäßigkeit des Einzelakts.



Fall 1: Eine "spontane" Versammlung

Viele Studenten in M sind empört. Nachdem in mehreren Städten Versammlungen "gegen die Islamisierung des Abendlandes" durchgeführt wurden, soll in der folgenden Woche auch in M eine entsprechende Versammlung durchgeführt werden. Student S, der bereits mehrfach Demonstrationen an der Uni organisiert hat, ist damit nicht einverstanden. Daher hat er zusammen mit 20 weiteren Studenten den eingetragenen Verein "Aktionsbündnis gegen Islamfeindlichkeit" gegründet.

Als S am Morgen des 20.11. erfährt, dass bereits an diesem Tag in der Innenstadt von M eine entsprechende Aktion geplant ist, will er eine friedliche Gegendemonstration durchführen, die er allerdings nicht bei der zuständigen Behörde anmeldet. Als sich dann ca. 150 Studenten in der Innenstadt treffen, wird die Veranstaltung schon nach ein paar Minuten von der zuständigen Behörde formell ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst. Zur Begründung weist die Behörde darauf hin, die Studenten würden zwar erkennbar friedlich demonstrieren. S habe aber die Anmeldefrist des § 14 VersG nicht eingehalten. S fühlt sich durch die Auflösung der Versammlung in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt. Zu Recht?

Hinweis: Das VersG ist formell verfassungsgemäß.

88

I. Es müsste zunächst der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG betroffen sein. Danach haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft mehrerer Personen an einem Ort zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Dieser Zweck muss in der gemeinsamen Meinungsbildung und -äußerung bestehen.⁶³ Die Zusammenkunft der 150 Studenten stellt eine solche Versammlung dar. Der Schutzbereich des Art. 8 GG ist betroffen.

Die umstrittenen Fragen, wie viele Personen eine Versammlung bilden können und ob die Meinungsäußerung öffentliche Angelegenheiten betreffen muss, ist hier unproblematisch und sollte in einer Klausur daher nicht erörtert werden. Ebenfalls unproblematisch ist, dass die **sachliche Schutzbereichsbegrenzung** "friedlich und ohne Waffen" sowie der **persönliche Schutzbereich** ("Deutsche") der Einordnung als Versammlung hier nicht entgegen steht.

- II. Die Auflösung der Versammlung durch die zuständige Behörde müsste in den Schutzbereich **eingreifen**. Durch die Auflösung der Versammlung verkürzt die Behörde final und unmittelbar durch einen imperativ wirkenden Verwaltungsakt den Schutzbereich, sodass bereits nach dem engen, klassischen Verständnis ein Eingriff gegeben ist.
- III. Dieser Eingriff könnte **verfassungsrechtlich gerechtfertigt** sein. Dann müsste eine Einschränkungsmöglichkeit bestehen und die Einschränkungsmöglichkeit müsste in verfassungsgemäßer Weise konkretisiert worden sein.
 - Für Versammlungen unter freiem Himmel enthält Art. 8 Abs. 2 GG eine Schranke.
 Danach können solche Versammlungen durch oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Die Behörde schränkt die Versammlungsfreiheit des S durch den Verwaltungsakt "Auflösung der Versammlung" aufgrund der §§ 14, 15 Abs. 3 VersG ein. Eine Einschränkungsmöglichkeit ist danach gegeben.
 - 2. Fraglich ist, ob die Versammlungsauflösung, beruhend auf §§ 14, 15 Abs. 3 VersG, eine **verfassungsgemäße Konkretisierung** der Schranke darstellt.
 - a) Dann müssten zunächst die §§ 14, 15 Abs. 3 VersG verfassungsgemäß sein. Das VersG, das **formell verfassungsgemäß** ist, ist **materiell** verfassungsgemäß, wenn es **verhältnismäßig** ist.

Andere Fragen der materiellen Verfassungsmäßigkeit stellen sich nach dem Sachverhalt nicht. Eventuell könnte in einer Klausur noch die Umsetzung des **Zitierge-bots** (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) in § 20 VersG erwähnt werden.

⁶³ BVerfG RÜ 2011, 183.





- Gruppe (mindestens zwei)
- gemeinsamer Zweck (sonst Ansammlung)
- Meinungsbildung/-kundgabe in öffentlichen Angelegenheiten (str., so der heute herrschende enge Versammlungsbegriff)
- öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen
- nur Deutsche (Ausländer ⇒ Art. 2 Abs. 1 GG)
- friedlich, ohne Waffen

- nur öffentliche Versammlungen
- jedermann, auch Ausländer (§ 1 Abs. 1 VersG)
- auch unfriedliche und bewaffnete

Verhältnis Versammlungsrecht – allgemeines POR

343

Vor Beginn der Versammlung

- H.M.: für **Vorfeldgefahren** gilt nicht VersG, wenn noch keine Versammlung vorliegt ⇔PolG anwendbar
- M.M.: VersG gilt analog (arg. e. "sich versammeln")

Während der Versammlung

- Sperrwirkung des Versammlungsrechts für versammlungsspezifische Gefahren, VersG abschließend, kein Rückgriff auf allgemeines POR (sog. "Polizeifestigkeit der Versammlung"),
- Ggf. "Minusmaßnahmen" nach VersG i.V.m. PolG
- Bei **allgemeinen Gefahren** (Brandschutz, Infektionsschutz u.Ä.) gilt VersG nicht ⇔POR anwendbar
- Gegen "Nichtteilnehmer" Einschreiten nach allgemeinem POR

Nach Beendigung der Versammlung

Keine Anwendung des VersG, da keine Versammlung mehr vorliegt (auch nach Auflösung) ⇒POR anwendbar

A. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

665

Aufbauschema zur Verfassungsbeschwerde

A. Zulässigkeit

- I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG
- **II.** Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG ("jedermann")
- III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit (nur bei Anlass)
- **IV.** Tauglicher Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG ("Akt der öffentlichen Gewalt")
- V. Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG
 - 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
 - 2. selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen
- VI. Rechtswegerschöpfung
- VII. Grundsatz der Subsidiarität
- VIII. Form, §§ 23, 92 BVerfGG
- IX. Frist, § 93 Abs. 1, Abs. 3 BVerfGG
- X. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis (nur bei Anlass)

B. Begründetheit

(+), wenn der Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist

I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden ist das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG zuständig. Dies wird in § 13 Nr. 8 a BVerfGG wieder aufgegriffen.

Aufbau: Teilweise wird auf die Prüfung der Zuständigkeit verzichtet. Jedenfalls sollten Sie sich vergegenwärtigen, dass die Verfassungsbeschwerde in § 13 Nr. 8 a BVerfGG normiert ist, da sich die weiteren Voraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde aus den §§ 90 ff. BVerfGG ergeben (15. Abschnitt: Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8 a BVerfGG).

II. Beschwerdefähigkeit (Beteiligtenfähigkeit), § 90 Abs. 1 BVerfGG

667 Gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG kann jedermann die Verfassungsbeschwerde erheben. Da mit der Verfassungsbeschwerde die Verletzung eines Grundrechtes bzw. eines grundrechtsgleichen Rechts gerügt wird, ist damit jede grundrechtsfähige Person gemeint (vgl. dazu auch oben Rn. 48 f.).⁷²¹

Klausurhinweis: Juristische Personen können sich gemäß Art. 19 Abs. 3 GG nicht auf jedes Grundrecht berufen, sondern nur dann, wenn das Grundrecht dem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar ist (s.o. Rn. 53 ff.). Auch Ausländer können sich nicht auf sog. "Deutschen-Grundrechte" berufen. In einem solchen Fall wird teilweise bereits die Beteiligtenfähigkeit verneint. Überwiegend wird dagegen die Beteiligtenfähigkeit bejaht, da juristische Personen und Ausländer (zumindest über Art. 2 Abs. 1 GG) prinzipiell grundrechtsfähig sind und erörtern das Problem erst in der Beschwerdebefugnis. In der Klausur sind beide Darstellungen möglich. Als reine Aufbaufrage dürfen Sie dies jedoch auf keinen Fall erörtern. Sie können in der Klausur beide Wege gehen.

III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit

Hinweis: Die Prozess- und Postulationsfähigkeit sind in Klausuren nur zu prüfen, wenn sie problematisch sind. Hier handelt es sich um ein seltenes Klausurproblem.

1. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit meint die Fähigkeit des Beschwerdeführers, **selbst die Verfahrenshandlungen** vor dem Bundesverfassungsgericht vorzunehmen. Sie ist, anders als in den anderen Prozessordnungen, nicht im BVerfGG geregelt. Aus diesem Grunde stellt das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Frage der Prozessfähigkeit im Rahmen der Verfassungsbeschwerde auf die **Grundrechtsmündigkeit** des Beschwerdeführers ab. Ist der Beschwerdeführer grundrechtsmündig, so kann er selbst handeln und ggf. den Prozessvertreter bestimmen. Anderenfalls muss der gesetzliche Vertreter für ihn handeln. Das Bundesverfassungsgericht nimmt insofern eine Teilanalogie zum sonstigen Verfahrensrecht an.⁷²² Danach sind

- voll geschäftsfähige auch prozessfähig;
- Minderjährige dagegen nur in Abhängigkeit von dem betroffenen Grundrecht.

Während hier teilweise auf die Grenzen abgestellt wird, die der **Gesetzgeber generell** gezogen hat **("starre Altersgrenze")**,⁷²³ wird überwiegend darauf abgestellt, ob der Minderjährige **einsichtsfähig** hinsichtlich der Tragweite des Grundrechts ist **("flexible Altersgrenze")**.⁷²⁴ In diesen Fällen muss daher der gesetzliche Vertreter nicht für den Minderjährigen handeln. Dabei stellt das Bundesverfassungsgericht auch auf einfach-gesetzliche Vorschriften ab.⁷²⁵

Beispiel: Die "Religionsmündigkeit" wird dem Minderjährigen bereits mit 14 Jahren zugebilligt, sodass schon ein 14-Jähriger prozessfähig hinsichtlich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist.⁷²⁶ Dies liegt daran, dass nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung einem Kind nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs die Entscheidung darüber zusteht, "zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will".

668

⁷²¹ Jarass/Pieroth, GG, Art. 93 Rn. 80.

⁷²² BVerfGE 72, 122, 132 f.; Sachs, Verfassungsprozessrecht, Rn. 483.

⁷²³ Maurer, Staatsrecht I, § 20 Rn. 129; wohl auch Kingreen/Poscher Rn. 184 ff.

⁷²⁴ BVerfG NJW 1970, 1729; Jarass/Pieroth, GG, Art. 93 Rn. 81; Michael/Morlok Rn. 452.

⁷²⁵ BVerfGE 1, 87, 89; Sachs, GG, Art. 93 Rn. 84.

⁷²⁶ BVerfGE 1, 87, 89.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Absolutes Differenzierungsverbot	613	Datenschutz	129
Abstandsgebot	198	Deutschenrechte	51
Abwägungslehre	240	Dienstaufsichtsbeschwerde	576
Abwehrrecht		Differenzierungskriterium	616
subjektives	2, 268, 308	Differenzierungsverbot	
Administrativenteignung		absolutes	608
Allgemeines Persönlichkeitsrecht (AP		Differenzierungsziel	
Analogieverbot		Diskriminierung	
Antragsbefugnis	661	faktische	610
Antragsgegenstand		finale	610
Anwendungsdefizit		mittelbare	593, 610
Anwendungskonkurrenz		unmittelbare	
Asylrecht		Diskriminierungsverbot	
Aufenthalt		Drei-Stufen-Theorie	
Auffanggrundrecht		Drittstaatenregelung	571
Ausbürgerung		Drittwirkung	
Ausgestaltung		mittelbare36	5, 146, 687
Ausgestaltungsprärogative		unmittelbare	
Ausländer		Durchsuchung	496, 500
Auslieferung		,	•
Ausschließlichkeitsrecht	528	E he	313
Auszehrungswettbewerb		Eigentum	527, 542
3		Eignung	
Beamte	456	Eingriff	
Befähigung		verfassungsrechtlich gerechtfertigt	
Begründetheit		Eingriffsbegriff	,
Bekenntnisfreiheit	212	eingeschränkter	123
Beliehener		finaler	
Berichterstattung		imperativer	
Beruf		klassischer (enger)	
Berufsbildlehre		neuer (weiter)	
Berufsfreiheit	453	unmittelbarer	
Berufswahl		Einigungsvertrag	
freie	453	Einrichtungsgarantie	
Beschleunigungsgebot		Einschätzungsprärogative	
Beschwerdebefugnis		Einzelfallgesetz	
Beschwerdefähigkeit		Einzelfallspezialität	
Beschwerdegegenstand		EMRK	
Besitzrecht		Enteignung536, 545	5, 549, 556
Bestimmtheit82, 192, 6		Ermessen	642
Beteiligtenfähigkeit		Ermessensfehler	
Betriebsräume		Ermessensspielraum	
Beurteilungsfehler		Erschöpfung des Rechtsweges	
Beurteilungsspielraum		Esra	
Bewegungsfreiheit		EU-Bürger	
Briefgeheimnis		Europäische Grundrechtecharta (GRCh)	
Bundesverfassungsgericht		Exekutivaktsverfassungsbeschwerde	
Bürgerrechte		Existenzminimum	
Caroline von Hannover	147	F achaufsichtsbeschwerde	576

Familie	313, 319	juristische Personen aus der EU .	62
Fehlbewertung	736, 748, 748	juristische Personen des	
Fernmeldegeheimnis		öffentlichen Rechts	63
Filme	279	Grundrechtsmündigkeit	668
Filmfreiheit	231, 277	grundrechtstypische Gefährdungsl	age59
Finalität		Grundsatznormen	104
im engeren Sinne	67	Güterbeschaffung	537 f
im weiteren Sinne	67	_	
Flashmob	332, 402	H andlungsfreiheit	
Flughafenregelung	573	allgemeine	118
Form	662, 700	Hartz IV-Gesetz	104
Forschung	304	Hecksche Formel	736
Fortbewegungsfreiheit	185, 434	Herrenchiemseer Konvent	10
forum externum	216	Hinbewegungsfreiheit	186
forum internum	216		
Freiheit der Person	184	Idealkonkurrenz	24
Freiheitsbeschränkung	190	Immunität	705
Freiheits(grund)rechte	20, 720	Individualsphäre	144
Freiheitsentziehung	189	Informationsfreiheit	231, 257
Freizügigkeit		Inhalts- und Schranken-	
Frist	663, 701	bestimmung (ISB)536,	, 544, 546, 548
Fristenlösungsurteil	175	Institutionelle Garantie	
J		Institutsgarantie	104
Gegenvorstellung	576	Intimsphäre	
Gehör, rechtliches		·	
Gemischtwirtschaftliche Unterne		Jedermannrechte	51
Geschäftsräume	493, 510 f.	Josefine Mutzenbacher-Entscheidu	
Gesetz		Junktimklausel	557
allgemeines	239	Juristische Personen	54
Verfassungsmäßigkeit		Justizgewährungsanspruch	629
Gesetzesvorbehalt		Justizgrundrechte	
einfacher	74, 471		
qualifizierter75, 1	94, 442, 500, 509	Kernbereich privater Lebensgestalt	ung507
Gesetzgebungskompetenz		Kirche	31
Gestaltungsspielraum	106	Koalitionsfreiheit	35,375, 401
Gewährleistungsgehalt		Kommunikation	231
objektiver	104, 172, 309	Kommunikations-Grundrechte	230
Gewerbebetrieb		Konfusionsargument	21, 63
ausgeübter	532	Konkretisierung	
eingerichteter	532	verfassungsgemäße	78, 87
Gewissensentscheidung	215	Konkurrenzen	23
Gewissensfreiheit	215	Körperliche Unversehrtheit	162
Glaubensfreiheit	211	Kunst	282
Glaubensverwirklichungsfreiheit	212	Kunstbegriff	
Gleichheits(grund)rechte	20, 577, 720	formaler	283, 292
Gleichheitssatz		materieller	287, 292
allgemeiner	578, 587	offener	285, 292
besonderer	578, 607	Kunstfreiheit	282
Grundrechtsbegriff			
formeller	2	Landesverfassung	14
materieller	2	Lauschangriff	
Grundrechtsbindung	28	Lebensgemeinschaft	
Grundrechtsfähigkeit		nichteheliche	318
juristische Person		Legalenteignung	

Legislativpetition575	Prozessstandschaft	679
Lehre304		
Leitbegriff43	Rahmenrecht	
	Recht am eigenen Bild	133
Mehrfachbestrafung654	Recht auf informationelle	
Meinung232	Selbstbestimmung	129
Meinungsäußerungsfreiheit232	Recht auf Leben	161
Meistergründungsprämie613	Recht der persönlichen Ehre	132
Menschenrechte17	Rechte	
Menschenwürde 98, 506	grundrechtsgleiche	2, 21, 626, 650
Mephisto-Beschluss137	subjektive	637
Misshandlungsverbot 195	Rechtfertigung	
Mittelbarkeit36	verfassungsrechtliche	39, 69
	Rechtsanwendungsgleichheit	
N achschau510, 511	Rechtssatzverfassungs-	
Nasciturus50	beschwerde67	0, 684, 691, 712
ne bis in idem654	Begründetheit	
Neue Formel578, 584	Rechtsschutz	
Neutralitätsgebot 326	effektiver	
Neutralitätspflicht268	Rechtsschutzbedürfnis	
Normenkontrolle	allgemeines	703
abstrakte655	Rechtssetzungsgleichheit	
konkrete	Rechtsstaatsprinzip	
NS-Zeit	Rechtswegerschöpfung	
TO Left	Rechtsweggarantie	
O bjektformel99	Regelungsvorbehalt	
Ordnung	Reichsverfassung	
verfassungsmäßige124, 396	Religionsausübung	
Organstreitverfahren655	Religionsfreiheit	
Organisticity criain cri	Religionsgesellschaften des	202
Parabolantenne	öffentlichen Rechts	64
Parlamentarischer Rat	Rettungsschuss	
Parlamentarisches Kontrollgremium	finaler	170
Parlamentsvorbehalt142, 166, 192, 442, 545	Richter	
Paulskirchenverfassung	gesetzlicher	627 646
personales Substrat58	Richtervorbehalt	
Persönlichkeitsrecht	Rückwirkung	194, 302
Grundrechtsfähigkeit juristischer	echte	720
Personen	unechte	
postmortales137	Rückwirkungsverbot	
Sphärentheorie	Rundfunk	
Petitionsrecht	Rundfunkanstalten	
Pflichtexemplar	Rundfunkfreiheit	
	NullululikiTeliTelt	231,270
Polizeifestigkeit	S achliche Schutzbereichsbegrenz	una 14
Postulationsfähigkeit	Schranken	-
_		•
Präklusion 640	verfassungsimmanenteverfassungsunmittelbare	
materielle640 Praktische Konkordanz221, 291, 301, 326, 406	Schranken-Schranken	
	Schranken-SchrankenSchrankentrias	
Presse		
	SchulwesenSchutzbereich	
Privatsphäre144, 507		
Prozessfähigkeit	persönlichersachlicher	
1 102E33G1U11U1EC11LE	3aci ilici il	

Schutzpflicht		Vereinigung	376
objektive	104, 174, 412	Vereinigungsfreiheit	376
Schwellentheorie	541	Verfahrensrechte	
Schweretheorie		Verfassungsbeschwerde	655, 664
Selbstbetroffenheit	679	Verfassungsimmanente Schranke	
self-executing-Norm	685	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	
Sicherungsverwahrung		Verfassungsverletzung	
Sittengesetz	124	spezifische	734
Sitztheorie	61	Verhältnismäßigkeit	
Sonderopfertheorie	541	Versammlungsbegriff	342
Sonderrecht	239	enger	332
Sonderrechtslehre	240	erweiterter	
Sonderrechtsverhältnis		weiter	332
Sonn- und Feiertagsschutz		Versammlungsfreiheit	328
Sozialpflichtigkeit	546, 549	Verstorbene	50
Sozialsphäre	144	Verwaltungshelfer	29
Spezialität		Verwaltungspetition	576
allgemeine	27	Vorbehalt des Gesetzes	
Sphärentheorie	143, 145		
Staatsangehörigkeit		Wahlrechtsgrundsatz	625
Staatsprinzipien	721	Wechselwirkung	240
Staatsschutzklausel	417	Wechselwirkungslehre	242
Staatsziel	608	Weimarer Reichsverfassung	7
Staatszielbestimmung	615	Weltanschauliches Bekenntnis	222
Subsidiarität	690	Weltanschauung	222
Superrevisionsinstanz	734	Werkbereich	287, 292
		Wertordnung	104
Tatbestandliche Rückanknüpfung	721	Werturteil	232
Tatsachenbehauptungen	234	Wesensgehaltsgarantie	82
Teilhaberecht	594	Wesensmäßige Anwendbarkeit	57
Tendenz		Wesentlichkeitstheorie	77
berufsregelnde	464	Wettbewerbsfreiheit	459, 467
Todesstrafe	168	Wiedervereinigung	12
Transformationsgesetz	673	Willkür-Formel	578, 584
Trennungstheorie	541	Wirkbereich	287, 292
		Wissenschaft	
ultra-vires-Kontrolle	674	Wissenschaftsfreiheit	
Universitäten		Wohnraumüberwachung49	7, 501, 507
Unmittelbarkeit	35,684	Wohnsitz	435
Unschuldsvermutung	197	Wohnung	
Untermaßverbot	174	Wohnungsgrundrecht	505
Untersuchungshaft			
Unverletzlichkeit der Wohnung	491	Z ensurverbot	244
Urteilsverfassungs-		Zitiergebot	82
beschwerde670	, 684, 688, 705	Zulässigkeit	657, 665
Begründetheit	733	Zuständigkeit	657, 666
		Zustimmungsgesetz	672
Verdrängungswettbewerb	67, 123, 470	Zwangsmitgliedschaft	379
Varainhaitlichanda Gasamtformal	570		

Für Ihren Erfolg im Examen!



Bundle Skripten und Karteikarten:

RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



Abonnentenservice: Die komplette RÜ ab dem 20. des Vormonats online lesen

RÜ

- Darstellung aktueller examensrelevanter Gerichtsentscheidungen so, wie sie im 1. Examen gefordert werden – im Gutachtenstil.
- Der Erfolg gibt uns Recht. Die Examenstreffer der RÜ finden Sie in unserem Blog: blog.alpmann-schmidt.de/rue-hitlist.

